

**Universität Salzburg • Rechtswissenschaftliche Fakultät • Institut für Römisches Recht,
Juristische Dogmengeschichte und Allgemeine Privatrechtsdogmatik •
o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Theo Mayer-Maly • Institutsvorstand**

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien
im Dienstweg

RECHTSW. DEKANAT DER UNIVERSITÄT SALZBURG
Eing.: - 3. MAI 1993
ZL.: 592/613-P3
Beilagen: / RA

einget. - 5. Mai 1993
ZL: 60040/18 - P3
Beilagen: / RA

Salzburg, am 29.04.1993

Verteilt 28. Mai 1993

Zu: GZ 62.964/1-I/B/5B/93

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung „Donau-Universität Krems“.

Die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung ist lebhaft zu begrüßen. Auf diesem Sektor weist Österreich ein empfindliches Defizit aus, das umso empfindlicher spürbar werden wird, je stärker die europäische Integration voranschreitet.

Darüber, ob die Bezeichnung „Donau-Universität“ glücklich gewählt ist, mag man verschiedener Meinung sein. In Österreich hat sich die Unsitte eingebürgert, akademische Studieneinrichtungen mit spezieller Zielsetzung (zB Bodenkultur) als Universität zu bezeichnen. Internationalem Standard entspricht solche Terminologie nicht. „Akademisches Weiterbildungszentrum Krems“ wäre treffender.

Der Entwurf ist sowohl an das AHStG wie an das UOG gut angepaßt. Nicht glücklich ist der Umstand, daß in § 5 Abs 2 eine Verfassungsbestimmung vorgesehen ist. Verfassungsbestimmungen werden, ungeachtet von Warnungen aus der Wissenschaft und von Warnungen des Herrn Bundespräsidenten, immer häufiger. Zur Sicherung der akademischen Freiheit des Zentrums genügt eine einfachgesetzliche Regelung. Sie scheint auch konkret nicht im geringsten bedroht.

Die Gliederung der Organe des Zentrums in Kuratorium, Präsidium und Kollegium sowie die vorgesehenen anderen Organe stellen eine

sinnvolle Gestaltung dar. Insbesondere ist die Schaffung einer Präsidialverfassung zu begrüßen. Ob es einer Zentrumsversammlung gelingen wird, die „Koordination des Lehr- und Prüfungsbetriebes“ (§ 20 Abs 2 Z 4) effizient vorzunehmen, darf füglich bezweifelt werden. Diese Aufgabe sollte eher dem Zentrumsleiter zugewiesen werden. Insgesamt kann der vorliegende Entwurf nur positiv bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gesehen und dem
Bundesministerium für
Wissenschaft u. Forschung
1010 WIEN I.,
vor dem Dienstweg vorgelegt.
Salzburg, am 5.3.93

DEKAN:
